

sich zugesellen und die Sache schlicht abzu-
gerichten sein soll.

XXXIII.

Es man die allein Willkür der Person
Wahlere so das Gesetz befolgen zu lassen,
Luzern beschuldigt.

cujus ratio videtur. Weil man bewillt von
der Sache Parto kein längerer zu geschick
einmal Ritter Guss für Kever. zugelassen
munden, und dieser eben in solchen muss zu
Luzern Luzern zugelassen munden
vid. Speidelius in spec. jur. polit. v. Luzern
Luzern

In Saxonia Auctoritate manum nunc personal
ignobiles zu Luzern Luzern admittunt.

XXXIV.

Es man im Luzernmann schuld und unterfunden.
ne Luzern verlässt mehr der Luzern Guss in
Communione befallen, müssen sie alle
die Luzern schlicht ablegen und die Luzern am
gefangen

XXXV.

Es man im Guss also auf beargelut Luzern
und munden soll, so mind bei Luzern
Auctoritate im gewisse Termin jede Luzern
& Luzern muss und maniger zu sich soll
Luzern zugelassen, und auf Luzern del
creditoris, der Debitor und Luzern Luzern
creditores singu² etiam.

Aliud obtinet foro Sax. Elect. vid
Caus. G. 32. in fin et Ord. Proc. Sax.
Sax. 39.